

für die Ortsgemeinde Dausenau

AZ: GB 3

5 DS 16/ 0123

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss Dausenau	öffentlich	
Ortsgemeinderat Dausenau	öffentlich	

Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau (Erneuerung von Teilbereichen der talseitigen Stützmauer) der Bergstraße in Dausenau (endgültige Abrechnung)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung evtl. vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Pflicht jedes Mandatsträgers, der Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen ggf. bestehende Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Ortsgemeinde Dausenau hat einen Teilbereich der talseitigen Stützmauer (im Bereich oberhalb der Grundstücke Kirchstr. 41 und 43) in der Bergstraße erneuert. Bei der Bergstraße handelt es sich von ihrem Verlauf her um eine einheitliche Verkehrsanlage.

In der Sitzung am 09.11.2021 hat der Ortsgemeinderat das im Jahre 2017 beschlossene Ausbauprogramm geändert und sich nunmehr dafür ausgesprochen, den ursprünglich als einheitliche Maßnahme mit den bereits durchgeführten Baumaßnahmen (früherer 1. Bauabschnitt) vorgesehenen sog. 2. Bauabschnitt (im Bereich der Grundstücke Flur 28, Flurstücke 264/128 und 263/128) auf absehbare Zeit nicht zu realisieren; dieser Teilbereich wurde aus dem Ausbauprogramm herausgenommen. Daher kann nunmehr die endgültige Abrechnung der Ausbaubeiträge für die abgeschlossene Maßnahme in die Wege geleitet werden.

Die Bergstraße liegt im räumlichen Geltungsbereich der rechtsverbindlichen Bebauungspläne „Obere Langgasse“/„Bergstraße“ sowie „Kirchgasse“/„Leinpfad“/„Ackertspforte“ der Ortsgemeinde Dausenau. Sie hat eine Länge von ca. 180 m, weist nur eine relativ geringe Breite auf und verfügt daher auch über keine Gehwege.

Im November 2017 wurden Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt angenommenen voraussichtlichen beitragsfähigen Aufwendungen erhoben. Nach Durchführung verschiedener Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Koblenz in 2019 mussten im Frühjahr 2020 einige Grundstücke ergänzend in das Abrechnungsgebiet aufgenommen und die Vorausleistung auf der Grundlage der seinerzeit (März 2020) an die aktuelle Höhe angepassten voraussichtlichen beitragsfähigen Aufwendungen neu berechnet werden. Hierzu wird auf die seinerzeitige Beschlussvorlage 5 DS 16/0040 vom 29.11.2019 verwiesen, die in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 21.01.2020 einstimmig angenommen wurde.

Der Ortsgemeinderat hat nach § 10 Abs. 3 KAG durch Beschluss den Anteil der Ortsgemeinde Dausenau (Gemeindeanteil) an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen festzulegen.

Der Gemeindeanteil ist dabei der dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechende Teil, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Nach der ständigen Rechtsprechung, insbesondere des OVG Rheinland-Pfalz ist dabei maßgebend das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung von Lage und Verkehrsbedeutung/-funktion einer Straße im jeweiligen gemeindlichen Verkehrsnetz; der Anliegerverkehr stellt dabei den Ziel- und Quellverkehr zu den Anliegergrundstücken im Abrechnungsgebiet dar. Die Rechtsprechung vertritt dabei den Standpunkt, dass der jeweilige Ortsgemeinderat, der mit den örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Grundstücksnutzung, der flächenmäßigen Ausdehnung einer Verkehrsanlage und der Bedeutung einer bestimmten Verkehrsanlage im System der innerörtlichen Verkehrsanlagen vertraut ist, auch ohne eine formelle Erhebung die Verkehrsbedeutung einer Straße im Gemeindegebiet hinreichend zuverlässig einschätzen kann.

Im Vorfeld der Erhebung der Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag im Jahre 2017 wurde auf der Grundlage der Beschlussvorlage 4 DS 15/0135 vom 13.07.2017 durch Beschluss vom 30.08.2017 der Gemeindeanteil auf 30 % der beitragsfähigen Aufwendungen festgelegt. Die Höhe des Gemeindeanteils wurde weder in den Widerspruchsverfahren vor dem Kreisrechtsausschuss noch in einigen sich anschließenden Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Koblenz beanstandet. An der Einschätzung hat sich keine Änderung ergeben, so dass vorgeschlagen wird, auch bei der endgültigen Abrechnung von einem Gemeindeanteil von 30 % auszugehen. Es handelt sich bei der Bergstraße um eine Straße mit einem geringen Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr, so dass auch unter Berücksichtigung des seinerzeit ausgeschöpften Beurteilungsspielraums der Ortsgemeinde ein Gemeindeanteil von 30 % weiterhin angemessen ist, da sich keine Änderungen bei dieser Einschätzung ergeben haben.

Es wird empfohlen, den Beschluss über die endgültige Abrechnung der Ausbaubeiträge jetzt zu fassen, damit die Grundlage für die Beitragsabrechnung vorliegt und die Verwaltung die abschließende Vorbereitung der endgültigen Abrechnung entsprechend in die Wege leiten kann. Soweit derzeit ersichtlich, wird sich unter Berücksichtigung der in 2020 angepassten und seinerzeit erbrachten Vorausleistungen im Einzelfall nur noch eine geringe Abschlusszahlung ergeben, falls die Vorausleistung auch tatsächlich gezahlt worden ist.

Beschlussvorschlag:

1. Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der von der Verkehrsanlage „Bergstraße“ (Wegeparzellen Flur 29, Flurstücke 218, 242/84, 243/140, 246/161, 247/143, 250/144, 251/146, 254/148) in Dausenau erschlossenen Grundstücke werden für den Ausbau der Verkehrsanlage „Bergstraße“ zu Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Dausenau vom 29.09.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.06.2012 herangezogen.

2. Der Anteil der Ortsgemeinde Dausenau an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen nach § 10 Abs. 3 KAG wird auf 30 % festgelegt. Der Anteil der Anlieger beträgt somit 70 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister